

Entgelttarifvertrag

einschließlich der Anlagen 1 und 2

Schüchtermann-Schiller'sche Kliniken Bad Rothenfelde GmbH & Co. KG

und

Marburger Bund - Landesverband Niedersachsen

Vertrag vom:	22. Juli 2013
Fassung vom:	30. Juli 2020
Gültig ab:	1. April 2012
Kündbar zum:	Mit 3 Monaten zum Monatsende Kündigungsfrist, frühestens zum 31. Dezember 2021

Zwischen der

**Schüchternmann-Schiller'sche Kliniken
Bad Rothenfelde GmbH & Co. KG
Ulmenallee 5-11
49214 Bad Rothenfelde**

einerseits

und dem

**Marburger Bund Landesverband Niedersachsen
Schiffgraben 22
30175 Hannover**

andererseits

wird mit Wirkung vom 30. Juli 2020 folgender Entgelttarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Dieser Tarifvertrag gilt für die Ärztinnen und Ärzte aller Geschlechter (m/w/d) (im folgenden Arzt genannt), die in einem Arbeitsverhältnis zu der nachfolgend aufgeführten Einrichtung stehen:
 - Schüchtermann-Schiller'sche Kliniken
 - Bad Rothenfelde GmbH & Co. KG
 - Ulmenallee 5-11
 - 49214 Bad Rothenfelde
 - (nachfolgend SSK)

2. Dieser Vertrag gilt nicht für:
 - 2.1 Chefärzte
 - 2.2 Für Ärzte, die nach Inanspruchnahme der vorgezogenen oder flexiblen Altersrente in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt werden.

§ 2 Allgemeine Eingruppierungsgrundsätze

1. Jeder Arzt ist in eine der nachfolgend aufgeführten Vergütungsgruppen einzustufen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Vergütungstabelle (**Anlage 1**) zu diesem Tarifvertrag.

2. Der Arzt ist wie folgt eingruppiert:
 - 2.1 A1: Arzt mit entsprechender Tätigkeit
 - 2.2 A2: Facharzt mit entsprechender Tätigkeit
Facharzt ist derjenige Arzt, der aufgrund abgeschlossener Facharztweiterbildung in seinem Fachgebiet tätig ist.
 - 2.3 A3: Oberarzt

3. Der Einfachheit halber werden die Funktionen nur auf Personen eines Geschlechts bezogen. Die Eingruppierung ist nach den gleichen Maßstäben vorzunehmen, wenn die Tätigkeit von einer Person des anderen Geschlechts verrichtet wird.

4. Übt ein Arzt vorübergehend eine Tätigkeit aus, die einer höheren Vergütungsgruppe zugeordnet ist, so ist hierfür ab der sechsten Woche dieser

Tätigkeit eine Zulage zu zahlen. Die Zulage bemisst sich aus der Differenz des bisherigen Tarifgehalts zum Tarifgehalt der nächsthöheren Gruppe in der Stufe, die mindestens seiner bisherigen tariflichen Vergütung entspricht.

Im Falle der Vertretung muss diese ausdrücklich und schriftlich angeordnet sein.

5. Ein teilzeitbeschäftigter Arzt erhält von der tariflichen Vergütung, die für entsprechende vollzeitbeschäftigte Ärzte festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit im Verhältnis zur Vollzeitarbeit entspricht.
6. Bei Einstellung wird der Arzt grundsätzlich der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt der Arzt über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der Entgeltgruppe A1 und A2 bzw. mindestens 3 Jahren in der Entgeltgruppe A3, erfolgt die Einstellung in Stufe 2. Unabhängig davon kann SSK bei erstmaliger Einstufung nach eigenem Ermessen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. Insoweit kann SSK bei erstmaliger Einstufung nach eigenem Ermessen in Entgeltgruppe A1 bis zur Stufe 5 bzw. in Entgeltgruppe A2 bis zur Stufe 4, einzelne oder mehrere Stufen vorweg gewähren: dabei soll Berufserfahrung, die für die Tätigkeit relevant ist, berücksichtigt werden. Ärztliche Tätigkeit im Ausland wird bei Gleichwertigkeit wie inländische ärztliche Tätigkeit behandelt. In Zweifelsfällen entscheidet über die Gleichwertigkeit der ärztlichen Tätigkeit die Ärztekammer.

§ 3

Höhe der Vergütung

1. Die Vergütung bestimmt sich nach Vergütungsgruppen, die jeweils verschiedene Stufen beinhalten (Vergütungstabelle, Anlage 1).
2. Für Ärzte gilt Folgendes:
 - 2.1 Der Arzt wird in die seiner Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe eingruppiert und entsprechend seiner Erfahrungszeit in dieser Vergütungsgruppe (einschlägige Berufserfahrung) eingestuft.
 - 2.2 Bei Höhergruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe wird der Arzt derjenigen Stufe zugeordnet, in der er mindestens sein bisheriges Tabellenentgelt erhält. Die Stufenlaufzeit in der höheren Vergütungsgruppe beginnt mit dem Monat der Höhergruppierung.

- 2.3 Bei einer Herabgruppierung in eine niedrigere Vergütungsgruppe ist der Arzt der in der höheren Vergütungsgruppe erreichten Stufe zuzuordnen.
- 2.4 Zeiten des Ruhens des Arbeitsverhältnisses führen nicht zu einer Rückgruppierung.

§ 4

Tätigkeitsbereiche, Vergütungsgruppen, Vergütungen

1. Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil dieses Entgelttarifvertrages.
2. Die Tätigkeitsmerkmale und Vergütungsgruppen für die Ärzte sind vorbenannt in § 2, die monatliche Grundvergütung in der Anlage 1, sowie die Stundenvergütung / Überstundenvergütung in der Anlage 2 geregelt.

§ 5

Überstundenzuschläge

Der Arzt erhält neben seiner Vergütung Überstundenzuschläge, die mit 25 v.H. in der in Anlage 2 festgesetzten Überstundenvergütung enthalten sind.

§ 6

Bereitschaftsdienstentgelt

1. Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v. H.	75 V. H.
II	mehr als 25 v. H.	100 V. H.

Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres kündbar.

2. Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird die Überstundenvergütung gemäß Anlage 2 gezahlt (Bereitschaftsdienstentgelt). Für

Bereitschaftsdienste, welche an einem Wochenendtag beginnen, wird ein Zuschlag von 50% zum Bereitschaftsdienstentgelt nach Satz 1 gezahlt. Für Bereitschaftsdienste, welche an einem gesetzlichen Feiertag des Landes Niedersachsen oder – ab dem 1. Januar 2020 – an Heiligabend sowie Silvester beginnen, wird ein Zuschlag von 100% auf das Bereitschaftsdienstentgelt nach Satz 1 gezahlt.

3. Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann beim Arzt anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem geleisteten Bereitschaftsdienst 1:1 auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angebrochene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine volle Stunde aufzurunden. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

§ 7

Rufbereitschaftsdienstentgelt

Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 % als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung gemäß Anlage 2 vergütet. Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens 3 Stunden angesetzt. Wird der Arzt während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzere Inanspruchnahme, angesetzt. Die Überstundenvergütung für angefallene Arbeit einschließlich etwaiger Wegezeit entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). SSK verpflichtet sich, für die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Tarifvertrages betroffenen Ärzte zur Ableistung der Rufbereitschaft entsprechende Räumlichkeiten in Kliniknähe zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Jahressonderleistung

1. Der Arzt, der jeweils am Auszahlungstag in einem Arbeitsverhältnis steht und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 3 Monate angehört sowie im Kalenderjahr für mindestens einen Monat Vergütung erhalten hat, hat Anspruch auf eine betriebliche Sonderzahlung. Ausgenommen sind Ärzte, die zu diesem Zeitpunkt ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben.
2. Leistungen von SSK wie Gratifikationen, gelten als betriebliche Sonderzahlungen und erfüllen den tariflichen Anspruch. Leistet SSK freiwillig höhere Zahlungen, so

besteht auf den übersteigenden Betrag auch bei wiederholter Zahlung kein Rechtsanspruch.

3. Ein teilzeitbeschäftigter Arzt hat Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis seiner vertraglichen Arbeitszeit im Berechnungszeitraum zu der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit bemisst.
4. Ein Arzt, dessen Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes (z.B. Elternzeit) oder Vereinbarung (z.B. unbezahlter Urlaub) ruht, erhält keine Leistung.
5. Die Jahressonderleistung ist rückzahlbar, wenn der Arzt auf Grund eigener Kündigung oder auf Grund außerordentlicher verhaltensbedingter Kündigung durch SSK bis zu 31. März des auf die Auszahlung folgenden Jahres ausscheidet.
6. Die Sonderzahlung beträgt für das Jahr 2012 93,57 % und für das Jahr 2013 91,64 % der durchschnittlichen monatlichen Vergütung, ermittelt aus dem Zeitraum vom 1. November des Vorjahres bis 31. Oktober des Auszahlungsjahres (Grundvergütung, Bereitschaftsdienst).

[Protokollnotiz: Entsprechend der Protokollnotiz zum Änderungstarifvertrag vom 28.06.2011 soll auch zukünftig die Sonderzahlung auf Basis des tariflichen Monatsentgelts der für das Jahr 2009 maßgeblichen Beträge ermittelt werden.]

Die in § 8 geregelte Jahressonderzahlung wird ab dem Jahr 2016 entsprechend der prozentualen Erhöhung der Grundvergütung angepasst. Basis für die Erhöhung der Jahressonderzahlung ist die Höhe der Jahressonderzahlung 2015.

7. Die Jahressonderleistung wird bis zum 10. Dezember ausgezahlt (Auszahlungstag).

§ 9

Urlaubsgeld

1. Der Arzt erhält in jedem Kalenderjahr Urlaubsgeld, wenn er am 1. Juli im Arbeitsverhältnis steht.
2. Das Urlaubsgeld beträgt für einen vollzeitbeschäftigten Arzt, der SSK seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen angehört € 255,64.

Ein Arzt, der am 1. Juli weniger als 12 Monate bei SSK beschäftigt ist, erhält für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses 1/12 des ihm jährlich zustehenden Urlaubsgeldes.

3. Für jeden vollen Monat, in dem das Arbeitsverhältnis in dem Auszahlungsmonat vorangehenden Jahr kraft Gesetzes (z.B. Wehrdienst, Erziehungsurlaub) oder Vereinbarung (z.B. unbezahlter Urlaub) ganz oder teilweise ruht, verkürzt sich das Urlaubsgeld um je 1/12.
4. Ein teilzeitbeschäftigter Arzt hat Anspruch auf ein anteiliges Urlaubsgeld, das sich nach dem Verhältnis seiner vertraglichen Arbeitszeit im Berechnungszeitraum zu der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit bemisst.
5. Ein Arzt, der in einem befristeten Arbeitsverhältnis von weniger als einem Jahr steht, erhält das Urlaubsgeld anteilig für jeden vollen Beschäftigungsmonat.
6. Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.

§ 10

Vermögenswirksame Leistungen

1. SSK gewährt dem Arzt bei Nachweis einer vermögenswirksamen Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz eine monatliche vermögenswirksame Leistung von EUR 6,65 an einen vollzeitbeschäftigten Arzt bzw. EUR 3,32 an einen teilzeitbeschäftigten Arzt. Nach dem dritten Beschäftigungsjahr erhöhen sich die Leistungen auf EUR 13,29 bzw. EUR 6,65.
2. Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen.

§ 11

Sterbegeld

1. Hinterlässt der Arzt einen unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtignte Kinder, deren Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen ist, so ist die regelmäßige monatliche Gesamtvergütung für den Sterbemonat und nach mehr als 5-jähriger Betriebszugehörigkeit ab dem 1. September 2017 für drei weitere Monate weiterzuzahlen.
2. Bei mehreren Anspruchsberechtigten kann SSK mit befreiender Wirkung an einen der Anspruchsberechtigten zahlen.

§ 12

Nachtarbeitszuschläge

Ab dem 1. September 2017 erhält der Arzt für jede während der Nachtzeiten gemäß § 8 Ziffer 2 MTV geleisteten Dienstzeiten (Bereitschaftsdienst / Rufbereitschaft) einen Zuschlag in Höhe von 11 % bezogen auf das während dieser Nachtdienstzeiten zu beanspruchende Bereitschafts- bzw. Rufbereitschaftsdienstentgelt.

§ 13

Einsatzpauschale im Rettungsdienst

Der Arzt erhält ab dem 1. Januar 2020 pro gefahrenen Einsatz im Rettungsdienst eine Pauschale in Höhe von EUR 25,00 brutto.

§ 14

Einmalzahlung

Für den Zeitraum 1. April 2019 - 31. Dezember 2019 erhält jede Vollzeitkraft im ärztlichen Dienst eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 550,00 brutto, Teilzeitkräfte anteilig.

§ 15

Öffnungsklausel für betriebliche Regelungen

Zur Vermeidung bzw. Beseitigung wirtschaftlicher Probleme von SSK, zu dessen Existenzsicherung oder zur Vermeidung eines Personalabbaus können für Ärzte durch einen Tarifvertrag befristet Abweichungen von den Regelungen dieses Tarifvertrags vereinbart werden.

SSK und Betriebsrat können im Fall wirtschaftlicher Schwierigkeiten ergänzend zu diesem Tarifvertrag nur mit Zustimmung der betrieblichen Tarifkommission freiwillige Betriebsvereinbarungen i.S. des § 77 Abs. 3 BetrVG abschließen und in diesen die tarifvertraglichen Regelungen ergänzen oder von diesen abweichen.

§ 16

Tarifeinheitgesetz

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass auch unter Berücksichtigung des Tarifeinheitgesetzes dieser Tarifvertrag auf die von diesem Geltungsbereich

erfassten Ärzte ausschließlich Anwendung findet. Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 2017, nach der das Tarifeinheitsgesetz weitgehend mit dem Grundgesetz vereinbar sei und der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass dies jedoch voraussetzt, dass der mit der Gewerkschaft ver.di verhandelte Tarifvertrag die Belange der Mitglieder des Marburger Bundes, d.h. der Ärzte, ernsthaft und wirksam in ihrem Tarifvertrag berücksichtigt haben müsste, gehen die Tarifvertragsparteien im Hinblick hierauf davon aus, dass dies nicht der Fall ist, da die in den Tarifverträgen mit dem Marburger Bund geregelten Inhaltsnormen spezifisch auf die Berufsgruppe der Ärzte seinerzeit verhandelt wurden und entsprechend zugeschnitten sind und über lange Jahre hinweg bestehen. Sollte diese Annahme der Tarifvertragsparteien wider Erwarten nicht zutreffend sein, so wird insoweit festgehalten, dass auf die Arbeitsverhältnisse der Ärzte ausschließlich dieser Tarifvertrag im Rahmen einer individualrechtlichen Bezugnahme Anwendung findet; andere kollektivrechtliche Regelungen sollen hierbei keine Anwendung finden. Insoweit ist dargestellt, dass die Regelungen der Tarifwerke mit ver.di auf die Arbeitnehmer aufgrund der fehlenden Bezugnahme keine Anwendung finden. Sollte ein unter diesen Tarifvertrag mit dem Marburger Bund fallender Arzt sich auf die Geltung der Tarifverträge mit ver.di berufen, so wird auf das Arbeitsverhältnis ausschließlich der Tarifvertrag mit ver.di angewendet.

§ 17

Nächste Tarifverhandlung

Die Parteien vereinbaren, dass im Rahmen der nächsten Tarifverhandlung die Tabellenentgeltstruktur unter Einberechnung außertariflicher Bestandteile, der Arbeitszeit und Regelung zu den AZV-Tagen neu verhandelt wird.

§ 18

Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Entgelttarifvertrag tritt am 01. April 2019 in Kraft.
2. Die Vergütungssätze der Anlagen 1 bis 2 treten zum 01. Januar 2020 bzw. 01. Januar 2021 in Kraft.
3. Der Entgelttarifvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021.
4. Dieser Entgelttarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2021 gekündigt werden.

Anlage 1

zum Entgelttarifvertrag

Tabelle der Grundvergütungen der Ärzte

gültig ab 01.01.2020 Erhöhung 3,4%

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
A1		nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 11 Jahren
	4.434,70 €	4.674,56 €	4.914,43 €	5.154,28 €	5.394,15 €	5.753,93 €

A2		nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 11 Jahren
	5.514,06 €	5.693,98 €	5.933,84 €	6.173,68 €	6.413,54 €	6.653,42 €

A3		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren			
	6.329,61 €	6.581,44 €	6.833,30 €			

gültig ab 01.01.2021 Erhöhung 3,4%

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
A1		nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 11 Jahren
	4.585,48 €	4.833,49 €	5.081,52 €	5.329,53 €	5.577,55 €	5.949,56 €

A2		nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 11 Jahren
	5.701,54 €	5.887,57 €	6.135,59 €	6.383,59 €	6.631,60 €	6.879,63 €

A3		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren			
	6.544,82 €	6.805,21 €	7.065,64 €			

Anlage 2

zum Entgelttarifvertrag

Stunden und Überstundenvergütung

gültig ab 01.01.2020 Erhöhung 3,4%

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung	Überstundenvergütung
A1	29,59 €	37,00 €
A2	32,21 €	40,26 €
A3	32,21 €	40,26 €

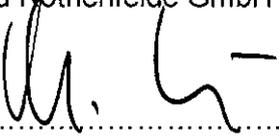
gültig ab 01.01.2021 Erhöhung 3,4%

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung	Überstundenvergütung
A1	30,60 €	38,25 €
A2	33,30 €	41,63 €
A3	33,30 €	41,63 €

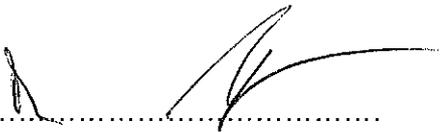
Bad Rothenfelde, den 30. Juli 2020

Hannover, den 23. Juli 2020

Für die
Schüchtermann-Schiller'sche Kliniken
Bad Rothenfelde GmbH & Co. KG



.....

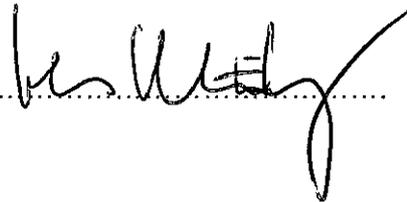


.....



.....

Für den
Marburger Bund
Landesverband Niedersachsen



.....

.....

.....